

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1. Die nachstehenden Vertragsbestimmungen (AGB) gelten für sämtliche in Bezug auf das Aufmaß, die Montage und die Wartung von Duschkabinen abgeschlossenen Verträge von Per Kümmerer, Alleestraße 50, 66802 Überherrn (nachfolgend: KÜMMERER) mit Kunden (nachfolgend KUNDE), zusammen die PARTEIEN. KUNDE können sowohl Unternehmen im Sinne des § 14 BGB (nachfolgend: UNTERNEHMER), als auch Verbraucher im Sinne des § 13 BGB (nachfolgend: VERBRAUCHER) sein.
- 1.2. Diese AGB enthalten auch Regelungen für den Fall, dass der KUNDE UNTERNEHMER ist und KÜMMERER beauftragt, die vertraglichen Leistungen als Subunternehmer gegenüber einem Dritten, der Kunde des UNTERNEHMERS ist (nachfolgend: DRITTKUNDE), durchzuführen. In diesem Fall gelten ergänzend die Regelungen in Ziffer 12.
- 1.3. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen erkennt KÜMMERER nicht an, es sei denn, KÜMMERER hätte diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

2. Vertragsschluss, Vertragstextspeicherung

- 2.1. Der KUNDE kann eine Buchungserklärung per E-Mail, Fax, Telefon, Brief usw., gegenüber KÜMMERER abgeben.
- 2.2. Die Darstellung der Produkte und Leistungen von KÜMMERER auf der Internetseite www.aufmass-dusche.de, im Angebot und dessen Anlagen sowie in Flyern, Katalogen, Preislisten etc. stellt lediglich eine unverbindliche Aufforderung an den KUNDEN zur Buchung dar. Der KUNDE gibt durch die Buchung ein verbindliches Angebot zum Vertragsabschluss über die entsprechenden Produkte und Leistungen von KÜMMERER ab. KÜMMERER wird das Angebot des KUNDEN nach Prüfung durch gesonderte Annahmeerklärung per E-Mail oder durch den Beginn der Leistungserbringung annehmen. Erst mit dieser gesonderten Annahmeerklärung bzw. mit Beginn der Leistungserbringung kommt der Vertrag zu Stande. Die Rechnungsstellung steht einer Annahmeerklärung gleich.
- 2.3. Der KUNDE ist verpflichtet, Änderungen von vertragsrelevanten Daten – insbesondere Änderungen von Adressdaten, Bankverbindung und/oder E-Mail-Adressen – unverzüglich KÜMMERER mitzuteilen.
- 2.4. Der Vertrag kommt zustande mit Per Kümmerer, Aufmaß, Montage und Wartung von Duschkabinen, Alleestraße 50, 66802 Überherrn, Bundesrepublik Deutschland.
- 2.5. Vertragssprache ist Deutsch.
- 2.6. Der Text des abgeschlossenen Vertrages wird von KÜMMERER gespeichert. Die AGB werden dem KUNDEN mit dem Vertragsangebot übergeben.
- 2.7. Der Kunde hat ein 14-tägiges Widerrufsrecht nach § 355 BGB Absatz 2, auf das in der Auftragsbestätigung hingewiesen wird. Innerhalb dieses Zeitraumes führt KÜMMERER keine Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen aus. Auch die Zahlung einer Anzahlungsrechnung hebt dieses Widerrufsrecht nicht aus. Der Kunde hat die Möglichkeit, den Verzicht auf sein Widerrufsrecht zu erklären. Der Verzicht muss schriftlich an KÜMMERER erfolgen.

3. Vertragsgegenstand

- 3.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Ausführung der vom KUNDEN beauftragten Leistungen durch KÜMMERER.
- 3.2. Der genaue Umfang der von KÜMMERER zu erbringender Leistung ergibt sich aus dem Angebot von KÜMMERER sowie den nachfolgenden Regelungen über den Leistungsumfang.

4. Umfang der Leistung und Mitwirkungspflichten des KUNDEN bei Aufmaß für neue Duschkabine

- 4.1. Zum vereinbarten Aufmaßtermin muss die Wanne gesetzt und sämtliche Fliesen- und Silikonarbeiten im Duschbereich (Anschlussfugen) abgeschlossen sein.
- 4.2. Zum vereinbarten Aufmaßtermin muss die Wanne frei zugänglich sein.
- 4.3. Der KUNDE ist verpflichtet, KÜMMERER spätestens beim Aufmaßtermin darauf hinzuweisen, falls im Bereich der Lochbohrung Wasser- bzw. Elektroleitungen verlaufen.
- 4.4. Bei Renovierung / Sanierung muss eine eventuell bereits vorhandene Duschkabine zum vereinbarten Aufmaßtermin demontiert sein.
- 4.5. Das Aufmaß ist keine Garantie der Machbarkeit einer Duschaabtrennung. Das Aufmaß erfolgt jedoch herstellernerneutral, sodass der KUNDE die Möglichkeit hat, Preise für eine individuelle Duschaabtrennung über verschiedene Vertriebskanäle anzufragen.

5. Umfang der Leistung und Mitwirkungspflichten des KUNDEN bei Austausch und Montage von neuen Dichtungsprofilen

- 5.1. Zum vereinbarten Aufmaßtermin muss die Wanne gesetzt und sämtliche Fliesen- und Silikonarbeiten im Duschbereich (Anschlussfugen) abgeschlossen sein.
- 5.2. Zum vereinbarten Aufmaßtermin muss der Zugang zur Duschkabine frei sein.
- 5.3. Dichtungsprofile unterliegen der technischen Weiterentwicklung. Bei älteren und weniger gängigen Duschkabinen sind Original-Ersatz-Dichtungsprofile möglicherweise nicht mehr erhältlich. Es ist daher durchaus möglich, dass das neue Profil in Bauart, Material-Beschaffenheit und Abmessung nicht exakt dem alten Profil entspricht.

6. Umfang der Leistung und Mitwirkungspflichten des KUNDEN bei Montage einer neuen Duschkabine

- 6.1. Zum vereinbarten Montagetermin muss die Wanne gesetzt und sämtliche Fliesen- und Silikonarbeiten im Duschbereich (Anschlussfugen) abgeschlossen sein.
- 6.2. Die Anschlussfugen (Übergang Fliesen / Wanne und Übergang Wand / Boden) müssen vorhanden sein. Das Anbringen dieser Anschlussfugen ist ausdrücklich keine Leistung von KÜMMERER.
- 6.3. Zum vereinbarten Montagetermin muss der Dusch- und Arbeitsbereich frei zugänglich sein.
- 6.4. Der KUNDE ist verpflichtet, KÜMMERER spätestens beim Montagetermin darauf hinzuweisen, falls im Bereich der Lochbohrung Wasser- bzw. Elektroleitungen verlaufen.
- 6.5. KÜMMERER verwendet ausschließlich transparentes Silikon, um die erforderliche Verfüugung vorzunehmen. Das dabei verwendete transparente Silikon kann eine leicht milchige Konsistenz aufweisen, die von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich ausfällt und berechtigt nicht zur Reklamation.

7. Umfang der Leistung und Mitwirkungspflichten des KUNDEN bei Demontage Altkabine, Entfernung Silikonreste der Alt-Duschkabine, Verschließen der Bohrlöcher und Entsorgung der Alt-Duschkabine

- 7.1. Zum vereinbarten Demogatetermin muss der Dusch- und Arbeitsbereich frei zugänglich sein.
- 7.2. Soweit nichts anderes vereinbart, übernimmt KÜMMERER die fachgerechte Entsorgung der Alt-Duschkabine.
- 7.3. Das Verschließen von Bohrlöchern erfolgt nach Möglichkeit in einem vergleichbaren Farbton der vorhandenen Fliesen und Fugen. Eine vollständige Farbgleichheit kann jedoch nicht gewährleistet werden.

8. Vergütung

- 8.1. Die Vergütung für die in den vorstehenden Ziffern genannte und durch das Angebot konkretisierte Leistung ergibt sich aus dem Angebot und enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer.

9. Termine und Fristen

- 9.1. Ausführungstermin ist der von den Parteien vereinbarte Zeitpunkt.
- 9.2. Werden die vereinbarten Fristen und Termine schuldhaft nicht eingehalten, so ist der jeweiligen Partei eine angemessene Frist zur Leistung zu setzen, nach Verstreichen der Nachfrist setzt ohne weitere Nachricht Verzug ein.

10. Mitwirkungspflichten des KUNDEN

- 10.1. Der KUNDE ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit sich das aus den in diesem Vertrag und der Leistungsbeschreibung geregelten Pflichten ergibt. Mitwirkungspflichten ergeben sich insbesondere aus den einzelnen Leistungsarten in den Ziffern 4 bis 7.
- 10.2. Insbesondere hat der KUNDE KÜMMERER zum Ausführungstermin Zugang zu den betroffenen Örtlichkeiten zu gewähren.
- 10.3. Weiterhin hat der KUNDE dafür zu sorgen, dass bei allen Terminen, die wenigstens der Vorbereitung der Werkleistung dienen, die betroffenen Bereiche frei zugänglich sind.

11. Abnahme

- 11.1. Die Abnahme der Vertragsleistung erfolgt nach Fertigstellung der vertraglich geschuldeten Arbeitsleistung. Hierfür stellt KÜMMERER dem KUNDEN ein gesondertes Protokoll zur Verfügung.
- 11.2. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das vom KUNDEN zu unterzeichnen ist.
- 11.3. In Fällen, in denen KÜMMERER gemäß Ziffer 1.2 als Subunternehmer für einen anderen UNTERNEHMER tätig wird, erfolgt die Abnahme durch den DRITTKUNDEN. In solchen Fällen wird die Abnahmeerklärung des DRITTKUNDEN dem UNTERNEHMER zugerechnet.
- 11.4. Ist die Leistung nicht vertragsgemäß und verweigert der KUNDE deshalb zu Recht die Abnahme oder erfolgt eine Abnahme unter Vorbehalt der Beseitigung von im Protokoll zu benennender Mängel, so ist KÜMMERER verpflichtet, jeweils unverzüglich eine vertragsgemäße Leistung zu erbringen und die Mängel zu beseitigen, die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung mitzuteilen und nach Abschluss der Nacharbeiten die Mängelbeseitigung anzuzeigen.

12. Beauftragung durch UNTERNEHMER

- 12.1. Für den Fall, dass der KUNDE UNTERNEHMER ist und KÜMMERER gemäß Ziffer 1.2 beauftragt, die vertragliche Leistung zugunsten eines DRITTKUNDEN zu erbringen, ist der UNTERNEHMER verpflichtet, die in dieser Vereinbarung geregelten Mitwirkungspflichten des KUNDEN gemäß den Ziffern 4 bis 7 sowie 10 dem DRITTKUNDEN entsprechend aufzuerlegen.

13. Leistungsänderungen

- 13.1. Der KUNDE kann Änderungen von Inhalt und Umfang der Leistungen verlangen. Das gilt auch für bereits erbrachte Leistungen.
- 13.2. KÜMMERER wird, wenn die Änderungen nicht nur unerheblich sind, die infolge der gewünschten Änderungen eintretenden Zeitverzögerungen und den Mehraufwand ermitteln und die Parteien werden sich über eine entsprechende Vertragsanpassung einigen. Finden die Parteien keine Einigung, so ist KÜMMERER berechtigt, das Änderungsverlangen zurückzuweisen.
- 13.3. Mehrvergütungen für Leistungsänderungen, die der KUNDE nicht zu vertreten hat, kann KÜMMERER nicht geltend machen.
- 13.4. Sämtliche Leistungsänderungen sind vor Beginn der Ausführung in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu regeln, in der die zusätzliche Vergütung und etwaige Änderungen des Zeitablaufs festzuhalten sind.

14. Gewährleistung

- 14.1. Für Sach- und Rechtsmängel haftet KÜMMERER nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 14.2. Bei Sach- und Rechtsmängeln ist der KUNDE verpflichtet, dem Auftragnehmer zunächst die Möglichkeit der Nacherfüllung einzuräumen.
- 14.3. Schlägt diese fehl, stehen dem KUNDE die weiteren Mängelrechte (Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz) zu.
- 14.4. Es liegt kein Sachmangel vor, soweit der Austritt von Wasser beim ordnungsgemäßen Duschvorgang unwesentlich ist.
- 14.5. Silikonfugen sind Wartungsfugen und unterliegen somit nicht der Garantie und Gewährleistung. Die normale Alterung von Wartungsfugen, die durch regelmäßige Pflege vermieden werden kann, ist von KÜMMERER nicht zu vertreten. Eine Haftung ist von KÜMMERER bei normalem Verschleiß ausgeschlossen. Für Schäden, die während der Gewährleistungszeit auftreten und nicht auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind, haftet der Handwerker. Die Beweislast liegt dafür beim Auftraggeber.

15. Haftung von KÜMMERER

- 15.1. Die Ansprüche des KUNDEN auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gegen KÜMMERER richten sich außerhalb des Gewährleistungsrechts ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs nach diesen Bestimmungen.
- 15.2. Die Haftung von KÜMMERER ist – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen, es sei denn die Schadensursache beruht auf Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit von KÜMMERER, der Mitarbeiter, der Vertreter oder der Erfüllungsgehilfen von KÜMMERER. Soweit die Haftung von KÜMMERER ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von KÜMMERER. Die Haftung von KÜMMERER nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 ProdHG).
- 15.3. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch KÜMMERER oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von KÜMMERER beruhen, haftet KÜMMERER nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 15.4. Sofern KÜMMERER zumindest fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht, also eine Pflicht, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (wesentliche Vertragspflicht bzw. Kardinalpflicht) verletzt, ist die Haftung auf den typischerweise entstehenden Schaden, also auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss, beschränkt. Eine wesentliche Vertrags- oder Kardinalpflicht im vorgenannten Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der KUNDE regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 15.5. KÜMMERER haftet nicht für Bohrschäden sowie daraus entstehende Folgeschäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der KUNDE seine Mitwirkungspflichten gemäß den Ziffern 4.3 oder 6.4 nicht ordnungsgemäß erfüllt hat. Das gilt nicht, wenn der KUNDE diese Verletzung seiner Mitwirkungspflichten nicht zu vertreten hat. Dem KUNDE obliegt der Nachweis, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

16. Aufrechnung

- 16.1. Aufrechnungsrechte stehen KUNDEN, die UNTERNEHMER i.S.d. §14 BGB sind, nur zu, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten bzw. von KÜMMERER anerkannt sind oder die sich gegenüberstehenden Forderungen auf demselben Rechtsverhältnis beruhen. Das Aufrechnungsverbot gilt nicht für KUNDEN, die Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 17.2. Bei Verbrauchern, die den Vertrag nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken abschließen, gilt die vorstehende Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.
- 17.3. Ist der KUNDE Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz von KÜMMERER in Überherrn.
- 17.4. Dasselbe gilt, wenn der KUNDE Unternehmer ist und keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Befugnis von KÜMMERER, auch das Gericht an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand anzurufen, bleibt hiervon unberührt.
- 17.5. Gerichtsstand ist 66740 Saarlouis.
- 17.6. Sollte eine Klausel in diesen AGBs nicht mehr aktuellem Recht entsprechen bzw. unwirksam sein, werden nicht automatisch alle anderen Klauseln unwirksam (Salvatorische Klausel). In diesem Fall einigen sich Auftragnehmer und Auftraggeber darauf, das der unwirksamen Klaus am nächsten kommenden Gesetz oder Urteil anzuwenden.

Stand November 2025